

# **Auf eine gute Zusammenarbeit!**

Bernd Juraschko, Ass. jur.  
Bernd.Juraschko@gmx.de

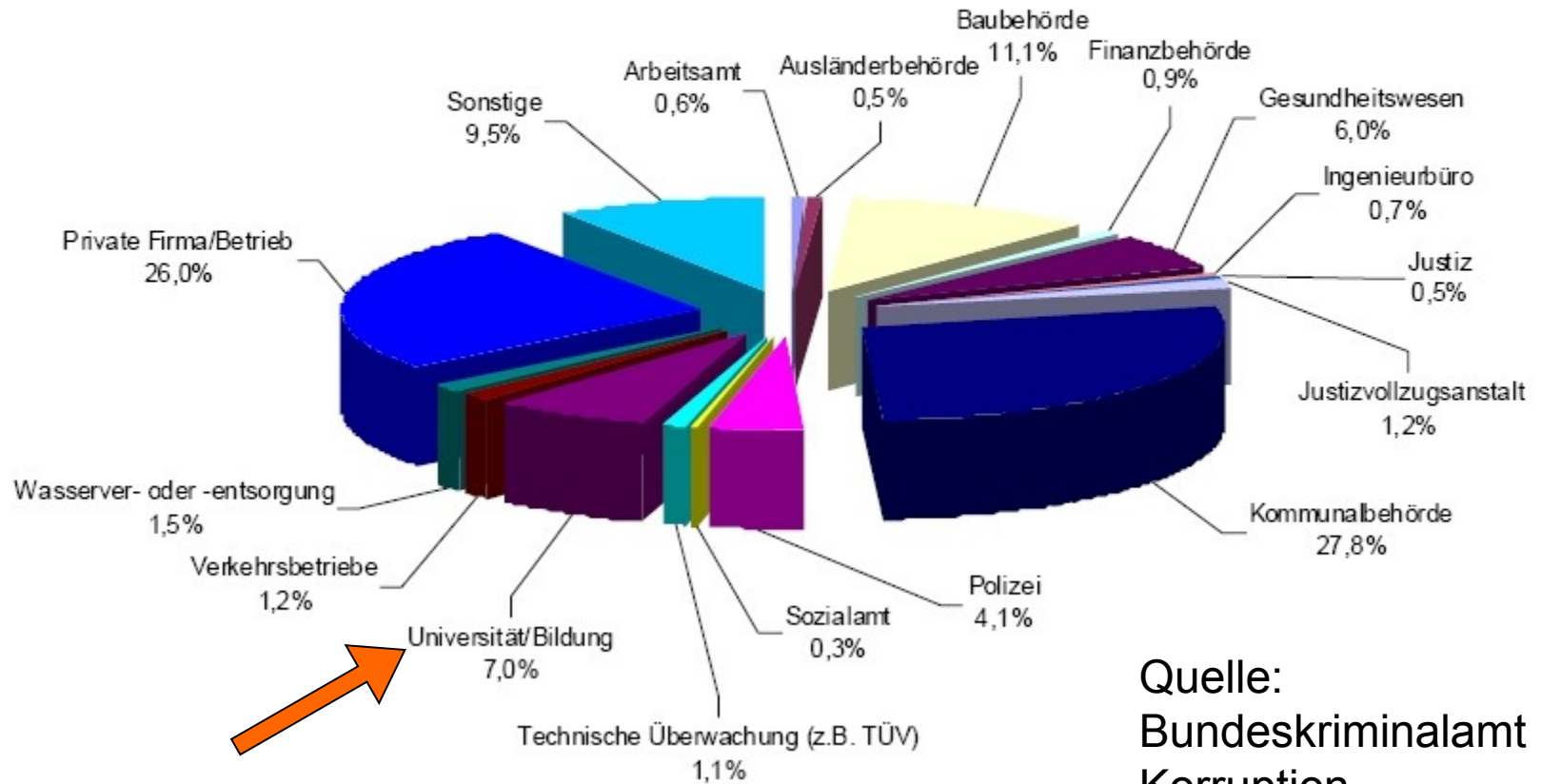
## Fall

Bibliothekar B hat auf einer Messe ein Handy von einem Verlagsmitarbeiter als Werbegeschenk erhalten. In einem benachbarten Kaufhaus wird das gleiche Handy für 40 Euro angeboten. Der Bibliotheksdirektor D der Universitätsbibliothek U erfährt zufällig davon, kümmert sich zunächst aber nicht um diese Angelegenheit.

Fünf Monate später streiten sich B und D in einer anderen Angelegenheit. Daraufhin stellt D gegen B wegen Korruptionsverdacht Strafanzeige, da laut Rundschreiben der UB nur Werbegeschenke im Wert von maximal 25 Euro pro Person und Jahr geduldet werden...

**Hat Bibliotheksdirektor D  
richtig gehandelt?**

# Zugehörigkeit der Nehmer



Quelle:  
Bundeskriminalamt  
Korruption  
Bundeslage 2008

# Wesentliche Gefahren der Korruption

- Strafrechtlicher Verstoß
- Schädigung des Wettbewerbs
- Unsolidarisches Handeln anderen Bibliotheken gegenüber (Folge: höhere Preise)
- Vertrauensverlust und „Stallgeruch“
- Erpressbarkeit
- Begleitkriminalität

# **Nicht alle Fälle sind klar und eindeutig**

**Unzulässige  
Angebote**

**Grauzone  
(„Anfüttern“  
oder  
Gefälligkeit?)**

**Zulässige  
Angebote**

# Kritische Punkte in Bibliotheken

- Medienerwerb
- Singuläre Großaufträge (Anschaffung einer Großanlage, Bauvorhaben)
- Studienrelevante Lehrveranstaltungen mit „echten“ Prüfungen

# Strafnormen

- § 108b / § 108e StGB

(Wählerbestechung/Abgeordnetenbestechung)

- §§ 299 ff. StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr)

- §§ 331 ff. StGB

- Vorteilsannahme, § 331 StGB

- Bestechlichkeit, § 332 StGB

- Vorteilsgewährung, § 333 StGB

- Bestechung, § 334 StGB

Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG)  
EU-Bestechungsgesetz (EUBestG)

# **Nicht strafrelevant, da nicht tatbestandsmäßig**

Nicht tatbestandsmäßig sind relativ geringwertige Zuwendungen, „die nach der Verkehrssitte oder den Regeln der Höflichkeit gewährt sowie allgemein gebilligt werden und deshalb nicht geeignet sind, den Anschein der Käuflichkeit von Diensthandlungen zu erzeugen.“

(Rengier: StrafR BT II, § 60 Rn 13)

# Was ist ein akzeptables Werbegeschenk?

- Nur geringer Wert (Gegenschluss aus § 331 Abs. 3 StGB)
- Grundsätzlich geringer als 50 Euro (st. Rspr.)
- Wirtschaft: max. 30-35 Euro pro Jahr und Person
- Öffentliche Verwaltung: weniger als in der Wirtschaft
- Teilweise durch Richtlinien und Erlasse definiert (Z.B. Im Bereich des Bundesverteidigungsministeriums dürfen Geschenke nicht mehr als 25 Euro wert sein.  
Vgl. Ministerialblatt des BMVg Nr. 7/2005 vom 15.11.2005, S. 126 ff.)

## **Fall Fortsetzung**

B beauftragt Rechtsanwältin R für ihre Verteidigung im anstehenden Strafverfahren. Dem R (in Informationskompetenz geschult) gelingt der Nachweis des Kaufpreises von 24,99 Euro für das gleiche Handy bei einem Onlinehändler zum Tatzeitpunkt. B wird daraufhin freigesprochen.

# Repressive Handlungsmöglichkeiten

- Information der vorgesetzten Stelle
- Sachverhaltsermittlung und Beweissicherung
- Kritik- bzw. Abmahnungsgespräch
- Arbeitsrecht / Disziplinarrecht
  - Verfahren vor dem Personalrat
  - Außerordentliche Kündigung
  - Ordentliche Kündigung
- Strafrecht: Anzeige

Reiner Aktionismus oder Nichthandeln  
(Was habe ich damit zu tun?) sind keine Option.

# Präventive Empfehlungen

- Realisierung der Korruption als Problem
- Umfassendes Antikorruptionskonzept
- Mehr-Augen-Prinzip bei problematischen Entscheidungen
- Detaillierte Richtlinien vor Vorbeugung und Bekämpfung der Korruption
- Faire und gleiche Behandlung aller ArbeitnehmerInnen
- Jobrotation
- Gespräch mit der „Geber“seite – kein vorschneller Boykott!
- Klares NEIN zu unlauteren Angeboten; ggf. aber Nutzung als Hinweis auf bestehenden Verhandlungsspielraum (rechtskonforme Nutzung)

# Empfehlungen für Richtlinien

- Detaillierte Anweisungen mit Regelbeispielen („insbesondere“)
- Vermeidung von Widersprüchen zum Strafrecht, Arbeitsrecht und Dienstrecht (Rechtssicherheit durch Rechtsklarheit)
- Berücksichtigung aller einschlägigen Normen
- Regelmäßige Überarbeitung der Richtlinien

# Derzeitige Rechtsentwicklung

- „Vergessene“ Aufnahme der §§ 331 ff. StGB in den neuen § 46b StGB (Kronzeugenregelung, seit 01.09.2009), entsprechend § 11a BDO
- Streichung der strafrechtswidrigen Genehmigungseinschränkung des § 43 BRRG (außer Kraft am 01.04.2009 durch § 63 Abs. 2 S. 2 des Gesetzes vom 17.06.2008 (BGBl. I S. 1010))

# **Zusammenfassung / Thesen**

- Korruptionsbekämpfung verlangt ein entschiedenes, aber auch ein umsichtiges Vorgehen.
- Bei Fragen zur Entgegennahme von Werbegeschenken erhöhen aktuelle und detaillierte Richtlinien die Rechtssicherheit.



**Danke für die  
Aufmerksamkeit!**